



An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassung und Recht  
Hauptreferat Legistik  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
[post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

**Ihr Zeichen:**

**Unsere Zahl:**  
II-62 Ka/Ki/ Re

**Bearbeiter:**  
Mag. Ka/ Mag. Ki/ DI Re

**Eisenstadt,**  
29.04.2024

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten (Burgenländisches Weinbaukulturenschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Burgenländische Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt zu den darin vorgesehenen Änderungen binnen offener Frist wie folgt Stellung:

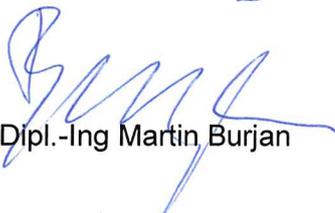
Die LK Burgenland begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines neuen Burgenländischen Weinbaukulturenschutzgesetzes. Damit wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, wo bisher mehrere Rechtsmaterien notwendig waren die jährlich angepasst worden sind.

**Einwand zum §15 Eignung der Netzte und Art der Einnetzung**

In Abs. 1 wird neben der Fadenbreite die Maschenweite neu definiert und mit 25 x 25 mm festgelegt. Die neue Definition der Maschenweite (bisher max. 30 x 30 mm) stellt die Weinbauern vor wirtschaftliche Herausforderungen, da die Netze grundsätzlich mehrjährig Verwendung finden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Landwirte und Landwirtinnen nicht übermäßig zu belasten, schlagen wir eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Umsetzung vor.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Für die Burgenländische Landwirtschaftskammer  
Für die Kammerdirektion

  
Dipl.-Ing Martin Burjan